

Wusstest du, dass...

**... der Paragraf 219a StgB es verbietet,
dass Frauenärzt*innen (auf ihren Internetseiten) über mögliche
Schwangerschaftsabbrüche in ihren Praxen informieren?**

Sie dürfen auch nicht erklären, welche Verfahren sie anwenden. Tun sie es doch, drohen ihnen bis zu 2 Jahren Haft oder empfindlich Geldbußen.